

Abhaltung einer Bürgerfragestunde

Nach § 53 Abs. 5 Oö. GemO 1990 idgF. wurde in der Gemeinderatssitzung am 06.04.2022 einstimmig beschlossen, dass ab der nächsten Gemeinderatssitzung (28.06.2022) eine Bürgerfragestunde abgehalten wird. Dabei sollen folgende Regelungen gelten:

- Die Bürgerfragestunde findet vor jeder Gemeinderatssitzung (nicht vor 18:00 Uhr) statt und ist auf der jeweiligen Tagesordnung anzuführen.
- Die Dauer der Bürgerfragestunde ist mit 30 Minuten begrenzt.
- Jedes Gemeindeglied hat die Möglichkeit über maximal zwei Minuten ein Anbringen den Mitgliedern des Gemeinderates vorzutragen bzw. konkrete Anfragen zu stellen.
- Wortmeldungen zu Tagesordnungspunkten der aktuellen Gemeinderatssitzung sind nicht zulässig. Anfragen dazu können schriftlich bis 24 Stunden vor der Sitzung beim Gemeindeamt eingebracht werden. Generell wird empfohlen, um eine zufriedenstellende Antwort zu gewährleisten, beabsichtigte Anfragen schriftlich bis Freitag vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung beim Gemeindeamt einzubringen. So hat der/die jeweilig Angefragte/r die Möglichkeit sich vorzubereiten.
Adresse: Marktgemeinde Lenzing, Bürgerfragestunde Gemeinderat, Hauptplatz 4, 4860 Lenzing oder per E-Mail an marktgemeinde@lenzing.or.at.
- Antworten gibt ausschließlich der/die Angesprochene bzw. der/die zuständige (Ausschuss-) Vorsitzende.
- Technischer Ablauf: Frage – Antwort, eventuell Zusatzfrage – Zusatzantwort. Sollte eine Frage nicht genau oder nicht im zeitlichen Rahmen beantwortet werden können, erfolgt je nach Wunsch entweder eine schriftliche Antwort oder eine Antwort bei der Bürgerfragestunde der nächsten Gemeinderatssitzung.
- Die Leitung der Bürgerfragestunde obliegt dem/der Vorsitzenden im Gemeinderat entsprechend der Richtlinien. Er/Sie entscheidet in Zweifelsfällen endgültig.
- Mit der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung wird begonnen, wenn keine Wortmeldungen im Rahmen der Bürgerfragestunde (mehr) vorgebracht werden.
- Fragen können an den Bürgermeister, an Mitglieder des Gemeindevorstandes und an Ausschuss-Obleute gerichtet werden. Für Mitglieder und Ersatz-Mitglieder des Gemeinderates besteht kein Fragerecht.
- Eine Frage ist nicht zu beantworten, wenn eine Verschwiegenheitspflicht besteht oder Befangenheit gegeben ist. Auf die Wahrung der Amtsverschwiegenheit, der Privatsphäre sowie des Datenschutzes ist zu achten.
- Die Befragten haben die Fragen unverzüglich zu beantworten oder zu begründen, warum eine Antwort nicht möglich ist. Antworten sind mit fünf Minuten begrenzt. Wird die Antwort nachgereicht hat dies bis spätestens zur nächsten Sitzung des Gemeinderates schriftlich zu erfolgen. Eine Kopie ist dem Bürgermeister zu übergeben.
- Über jede Bürgerfragestunde ist ein anonymisiertes Protokoll zu führen und auf der Gemeindehomepage spätestens mit der Veröffentlichung der Verhandlungsschrift des Gemeinderates bekanntzumachen.